

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00044 vom 30. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00044

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00044 du 30 mai 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00044 del 30 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

S.

E. 2

, Urk. 8 S. 2-3).

Er hätte seinen Anspruch auf eine Altersrente regulär am 1. Januar

2022 erworben (Urk. 1 S. 3) . Er

kündigte sein Arbeitsverhältnis aber bereits per

E. 2.1

Mit Eingabe vom 2 . Juni 202

E. 2.1.1

Die Vorschriften bezüglich Altersguthaben und dessen Verzinsung für die obligatorischen Versicherungsleistungen finden sich in Art. 15 BVG und in den Art.

E. 2.1.2

Das Prinzip der Gleichbehandlung der Destinatäre bildet neben den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit ein Strukturprinzip der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet auch bei reinen Ermessensleistungen Anwendung und schliesst nicht aus, dass unter den Destinatären nach objektiven Kriterien Kategorien gebildet werden dürfen. Innerhalb der gebildeten Gruppen (beispielsweise im Rahmen verschiedener Vorsorgepläne) sind die Destinatäre jedoch einander gleichzustellen (BGE

132 V 149 E. 5.2.5 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass eine Regelung gegen

das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]) verstösst, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.1.3

Sodann führte das Bundesgericht in BGE 140 V 169

E.

5.1 aus,

dass mit der Zins gut schriftlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres zugewartet werden könne, wenn eine versicherte Person unterjährig austrete und die Austrittsleistung mit dem Austritt fällig werde. Indem die Pensionskasse prospektiv den Zins für versicherte Personen, die während des darauf folgenden Jahres austreten,

festlegte, schaffe sie Klarheit und Transparenz. Insbesondere komme sie einer allfälligen Ungleichbehandlung unter den Austretenden zuvor: Da sich die Performance nicht über das ganze Jahr gleich entwickle, würden im jeweiligen Zeitpunkt der verschiedenen Austritte unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten

resultieren, was verschiedene Zinssätze zur Folge hätte. Eine Verpflichtung, den

Zins zu nächst nur provisorisch festzulegen und diesen nachträglich zu korrigieren (in Form einer Rück- oder Nachzahlung), lasse sich weder aus Gesetz noch Reglement ableiten. Ein solches Vorgehen sei schon — unabhängig von der Frage nach der Zulässigkeit — aus Gründen der Zweckmässigkeit abzulehnen, denn es

verursache vor allem auf Seiten der involvierten Vorsorgeeinrichtungen erheblichen administrativen Mehraufwand und damit nicht unbedeutende Kosten. Schliesslich sei die zinsrechtliche Schlechterstellung der austretenden Versicherten gegenüber den verbleibenden im Ausschluss von (zusätzlichen) Sanierungslasten begründet. In diesem Sinne sei die ungleiche

Verzinsung

für austretende und verbleibende Versicherte objektiv motiviert. Entscheidend sei, dass innerhalb der beiden Gruppen keine Ungleichbehandlung stattfinde.

E. 2.2

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des vorliegend anwendbaren Vorsorgereglements der Beklagten in der ab 1. Januar 2021 gültig gewesenen Version (Urk. 2/8) legt der Stiftungsrat den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens auf dem Sparkonto unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse fest. Es können unterschiedliche Zinssätze festgelegt werden, so namentlich für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Sparguthabens. Der Stiftungsrat kann für das laufende Jahr einen provisorischen Zinssatz festlegen, der dann auch rückwirkend angepasst werden kann.

Laut Art. 22 Abs. 2 des Vorsorgereglements werden der Stand des Sparkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Sparkonto geschlagen. Die Spargutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres respektive zum Austrittszeitpunkt dem Sparkonto gutgeschrieben. Einmal - einlagen (= gutgeschriebene Freizügigkeitsleistungen und allfällige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

E. 2.3

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Vorsorgereglements beginnt der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von 65 Jahren (vgl.

Art.

E. 2.4

Die Auslegung des Reglements einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen inne wohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die so genannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Sodann sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 144 V 376 E. 2.2, 138 V 176)

E.

6,

131 V 27

E.

2.2).

E. 2.5

Der in

Art. 9

BV

verankerte Grundsatz von Treu und Glauben schützt den Bürger und die Bürgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, a) wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; b) wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; c) wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; d)

wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können; e) wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Diese Regeln sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sinngemäss auch auf das Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherten Personen in der beruflichen Vorsorge anwendbar (Urteil des Bundesgerichts B 70/05 vom 12. Juni 2007 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Es gilt aber auch zu beachten, dass das Bundesgericht die Frage, ob die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes in der weitergehenden (über obligatorischen) Vorsorge anwendbar sind, in E. 4.2 des Urteils

9C_445/2008 vom 4. November 2008 offen gelassen und — soweit ersichtlich — auch in der Folge beziehungsweise bislang nicht ausdrücklich bejaht hat. In der Lehre führte namentlich Pärli aus, dass der Gesetzgeber die Informationspflichten nach Art.

86b BVG in die Liste der Bestimmungen, die auch im Selbständigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtungen anwendbar seien (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG), aufgenommen habe. Eine Aufteilung der Haftung aus Vertrauensschutz für den obligatorischen und überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge sei daher nicht sachgerecht (Kurt Pärli, in: Schneider/Geiser/Gächter, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 86b BVG, mit Hinweis).

E. 2.6

Gemäss Art. 86b

Abs. 1 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form über Folgendes informieren: a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben; b. die Organisation und die Finanzierung; c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG; d. die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin nach Art. 71b BVG.

Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a BVG) abzugeben (Art. 86b Abs. 2 BVG).

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind (Art. 86b Abs. 3 BVG).

Art. 75 BVG (Strafbestimmungen bei Übertretungen) ist anwendbar (Art. 86b Abs. 4 BVG). 3.

E. 3

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (inkl. 7.7 % MwSt.)»

E. 3.1

Der Kläger liess sich per 30. November 2021 vorzeitig pensionieren und bezog ab 1. Dezember 2021 die Altersrente (vgl. Urk. 1 S. 3

und das Schreiben der Beklagten vom 26. März 2021, Urk. 9/11). Gemäss Art. 24 Abs. 5 des Vorsorge reglements (Urk. 2/8) ist für die Ermittlung der Höhe der Altersrente — nebst dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz — das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparguthaben massgebend. Daraus ergibt sich, dass nach dem Bezug der Altersrente keine weitere Verzinsung mehr erfolgt und folglich auch kein Anspruch auf eine Weiterverzinsung besteht. Bis zum Bezug der Altersrente ab 1. Dezember 2021 respektive bis zum 30. November 2021 hat der Kläger aber Anspruch auf Verzinsung des Sparguthabens

(Art. 22 Abs. 2 des Vorsorge regle ments ; E. 2.2).

E. 3.2

Der Stiftungsrat legte an seiner Sitzung vom 30. November 2020 den für das Jahr 2021 massgebenden Zinssatz wie folgt fest :

Sämtliche Alterssparguthaben aller Sparpläne der im Jahr 2021 aktiv Versicherten und der passiv Invaliden werden für das Geschäftsjahr 2021 vorerst mit 1 % verzinst (keine unterschiedliche Behandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils). Für die vor Ende Dezember 2021 austretenden oder zu pensionierenden Versicherten ist der Zinssatz von 1 % definitiv (Urk. 22).

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 17. Januar 2022 beschloss der Stiftungsrat angesichts des guten Anlageergebnisses und des im Jahr 2021 erzielten ausserordentlichen Gewinns aufgrund der Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen eine Zusatzverzinsung von 8 % beziehungsweise eine Gesamtverzinsung der Sparguthaben für das Jahr 2021 von 9 % (Urk. 9/2, vgl.

Urk. 9/3 S. 1) . Darüber wurden die Mitarbeitenden der bei der Beklagten angeschlossenen Arbeitgeber am 20. Januar 2022 informiert und darauf hingewiesen, dass alle Mitarbeitenden, die per 31. Dezember 2021 bei der Beklagten versichert waren, in den Genuss der Zusatzverzinsung von 8 % kommen (Urk. 9/3). 3. 3

Der Kläger leitet aus Art. 22 des Vorsorgereglements, welcher die Regelung zum Zinssatz für das Sparkonto enthält

(E.

2.2) , ab, dass die Zusatzverzinsung (zumindest) pro rata temporis seinem Sparguthaben gutgeschrieben werden müsse (Urk. 1 S.

6, S. 11, Urk. 14 S. 3).

Gemäss Art.

22 Abs. 1 Satz 3 des Vorsorgereglements

kann

der Stiftungsrat für das laufende Jahr einen provisorischen Zinssatz festlegen, der dann auch rückwirkend angepasst werden kann. Wie schon in früheren Jahren (vgl. Urk. 9/5-7) , hat der Stiftungsrat der Beklagten auch bezüglich des Jahres 2021 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und prospektiv eine Verzinsung von 1 % festgelegt

(E. 3.2).

Mit dem Beschluss vom 17.

Januar 2022

hat er die Gesamtverzinsung auf 9 % erhöht und damit den provisorischen Zinssatz — wie es ihm das Reglement ermöglicht — rückwirkend angepasst. Im Reglement wird

in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 weiter festgehalten, dass der Stiftungsrat unterschiedliche Zinssätze festlegen kann , so namentlich für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Sparguthabens . Dass es sich dabei nur um ein Beispiel handelt , ergibt sich aus der Verwendung des Wortes «namentlich». Das Vorsorgereglements lässt

es somit zu, dass der Stiftungsrat die retrospektiv festgelegte Zusatzverzinsung so regelt, wie er es im vorliegenden Fall für das Jahr 2021 getan hat: Die Zusatzverzinsung gilt nur für die Sparguthaben derjenigen Personen, die per 31.

Dezember 2021 bei der Beklagten vorsorge- versichert waren. Oder anders gesagt: Der Kläger und die weiteren Personen, die während des Jahres 2021 aus dem Kreis der aktiven Versicherten ausgeschieden sind, haben

keinen Anspruch auf

die am 17. Januar 2022 beschlossene Zusatz- verzinsung der Spar guthaben in der Höhe von 8 % (Urk. 9/2) . In diesem Zusam menhang hat nament lich

Glanzmann- Tarnutzer

festgehalten, es sei nicht notwendig, dass sich der (in der Regel prospektiv) festgelegte Zins für versicherte Personen, die unterjährig aus der Pensionskasse austreten, und der (mehrheitlich retrospektiv) festgelegte Zins für die Verbleibenden entsprechen, solange das Reglement für eine Differenzierung Raum biete (Lucrezia Glanzmann- Tarnutzer, Die Verzinsung des Alters guthabens in der überobligatorischen Vorsorge, AJP

2015, S. 1627 ff., S. 1631, mit Hinweisen). Letzteres ist hier — wie ausgeführt — gegeben. Gemäss Stauffer ist es für die Vorsorge einrichtung bei einer retrospek tiven Festlegung des Zins satzes unumgänglich, für Versicherte, die unter dem Jahr austreten, einen Zins satz für die Verzinsung der Altersguthabens bis zum Austritt festzulegen. Dies habe zur Folge, dass bezüglich Verzinsung der Alters guthabe n eine Ungleich be handlung von Austretenden und Verbleibenden erfolge (Hans-Ulrich Stauffer, in: BSK BVG, Basel 2020, N 29 zu Art.

E. 3.3

des erwähnten Urteils). Daraus erhellt ohne weiteres, dass diese Erwä - gungen für den Bezug einer Altersrente nicht gelten.

Gestützt auf das Vorsorgereglement hat der Kläger, der sich per 30. November 2021 vorzeitig pensionieren liess, demnach keinen Anspruch auf die retrospektiv festgelegte Zusatzverzinsung für das Jahr 2021 .

E. 3.5

2).

Mit Blick auf die Korrespondenz vom Frühling 2021 (Urk.

9/8-13) konnte von der Beklagte n respektive von ihrer Mitarbeiterin nicht erwartet werden, dass sie den Pen sionierungsplan bezüglich des Pensionierungs datums in Frage stell t, denn dieser Plan lässt sich nur so verstehen, dass der Kläger das angestrebte Ziel der vorzeitigen

P ensionierung per 30. November 2021 erreichen wollte.

Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, dass die Sachbearbeiterin der Beklagten den Kläger nicht auf die Möglichkeit der Zusatz verzinsung hinge wiesen hat.

Der Kläger dringt mit seinen Vorbringen zum Vertrauensschutz somit so oder anders nicht durch. Demnach kann offen bleiben, ob die Grundsätze des öffentlich-recht lichen

Vertrauensschutzes bezüglich der

dem Bereich der überobligatorischen Vorsorge zuzuordnen den, gestützt auf das Reglement gewährten Zusatzverzinsung

überhaupt anwendbar sind .

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 22 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten bezüglich Verzinsung Raum für eine unterschiedliche Behandlung der unter dem Jahr pensionierten Personen und während des ganzen Jahres versicherten Personen bietet. Eine solche Unterscheidung verstösst nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kläger liess sich per 30. November 2021 vorzeitig pensionieren, weshalb der vom Stiftungsrat prospektiv festgesetzte Zinssatz von 1 % zur Anwendung kommt. Und schliesslich musste auch im vorliegenden Fall die Frage, ob die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes in der überobligatorischen Vorsorge zur Anwendung kommen, nicht beantwortet werden, da den diesbezüglichen Vorbringen des Klägers so oder anders nicht gefolgt werden könnte.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage. 4.

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer; vgl. statt vieler: BGE 128 V 124 E. 5b). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer -
Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

E. 8

S. 2).

E. 11

Abs. 1 des Vorsorgereglements) . Bei versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58.

Geburtstag aufge löst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung (Art. 24 Abs.

2 Satz 1

des Vorsor gereglements). Die Höhe der

Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Spar gut habens mit dem reglementa risch festgelegten Umwandlungssatz

(Art.

24 Abs.

5 des Vorsorgereglements) .

E. 15

unter Hin weis auf den erwähnten Aufsatz von Glanzmann- Tarnutzer) . Dass eine solche Un gleich behandlung bezie hungs weise die Festsetzung von divergierende n Zins sätze n für unterjährig aus tretende und ganzjährig verbleibende Ver sicherte

vor dem

Rechts gleichheitsgebot (E. 2.1.2)

standhält, lässt sich auch aus dem eingangs zi tierten, als BGE 140 V 169 publizierten Urteil des Bundesgerichts ableiten (E. 2.1.3). Wie bei unterjährig aus der Vorsorgeeinrichtung austretenden Versicherten kann bei einer Pensionie rung im Verlauf des Jahres

mit der Zins - gutschrift nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres zugewartet werden, da der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Pensionierung entsteht. Eine Verpflichtung, die Altersrente zunächst gestützt auf einen provisorischen Zins zu berechnen und später zu korrigieren, würde — wie das Bundesgericht betreffend Austrittsleistung erwogen hat — einen erheblichen Mehraufwand und damit nicht unbedeutende Kosten bei der Vorsorgeeinrichtung verursachen. Zudem bestünde für die Versicherten bei der Pensionierung eine nicht zu rechtfertigende Unsicherheit über ihren künftigen Rentenanspruch, welcher

bei einer nachträglichen Korrektur nicht nur höher, sondern auch tiefer ausfallen könnte.

3. 4

Entgegen der Ansicht des Kläger s (Urk. 1 S. 6)

lässt sich auch aus Art. 22 Abs. 2 des Vorsorgereglements , wonach

die Verzinsung bei unterjährigen Ein - und Austritten und Einmaleinlagen pro rata temporis erfolgt, kein Anspruch auf die Zusatzverzinsung ableiten. Gleiches gilt für das Urteil des

Bundesgerichts 9C_98/2012 vom 2 2. Oktober 2012 , auf welches sich der Kläger beruft (Urk. 1 S. 7, Urk.

14 S.

4) . In diesem Urteil war die Verzinsungsfrage beim Bezug des Alterskapitals in sogenannten Altersraten — was in jenem Fall aufgrund des Reglements möglich war — zu beurteilen. Im Unterschied zur Leistungsform Altersrente verblieben beim Bezug einer Altersrate die Vorsorgekapitalien auch bei einer Pensionierung unter dem Jahr während des ganzen Jahres in der Vorsorgeeinrichtung (angelegt) und die Verzinsung war von der erzielten Performance abhängig . Das Bundesgericht erwog, diese Ausgestaltung des Vorsorge werks, der sich der Versicherte im Falle der Pensionierung mit der Wahl der Altersrate weiterhin freiwillig unterstellt habe , lasse die Verzinsung für das ganze Jahr (und nicht nur pro rata) aufgrund der erzielten Performance als sachge - recht

und für die Gleichbehandlung der Anlagerisikogemeinschaft als geboten erscheinen. Bei Pensionierung unter dem Jahr und Weiterverbleib in der Anlagerisikogemeinschaft sei die Verzinsung somit nicht pro rata vorzunehmen (E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.